

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 20. Januar 2021

**58.**

**Amt für Städtebau, Teilrevision privater Gestaltungsplan «Hürlimann-Areal», Zürich-Enge, Kreis 2**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Zweck der Vorlage**

Die vorliegende Teilrevision des rechtskräftigen privaten Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal», Zürich-Enge (AS 701.330, in Kraft getreten am 25. März 2000), schafft die nutzungsplanerische Grundlage für die Realisierung der vorhandenen Nutzflächenreserve.

Mit dieser Weisung beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, der Teilrevision des privaten Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal», Zürich-Enge, zuzustimmen und den Gestaltungsplan allgemeinverbindlich zu erklären.

## **2. Geltungsbereich der GP-Teilrevision**

Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal» wird mit der vorliegenden Teilrevision nicht verändert. Er umfasst das Gebiet der ehemaligen Brauerei Hürlimann zwischen SZU-Bahnlinie, Brandschenkestrasse und Wohnbebauung am Sihlberg. Die Grundstücksfläche innerhalb des Gestaltungsplanperimeters umfasst 64 204 m<sup>2</sup>. Nach Inkraftsetzung des rechtskräftigen Gestaltungsplans wurden die Grundstücke abparzelliert sowie die Brandschenkestrasse umgestaltet. Aus diesen Gründen stimmen der Geltungsbereich, die Teilgebiete und die Baufelder nicht mit der heutigen Parzellenstruktur überein. Daher befinden sich Teile von Parzellen der Stadt und der SZU innerhalb des Gestaltungsplan-Perimeters, welche nicht von den Regelungen des Gestaltungsplans betroffen sind. Da es sich im vorliegenden Verfahren nicht um eine Gesamtrevision des Gestaltungsplans handelt und der Situationsplan unabhängig von den Parzellengrenzen seine Gültigkeit behält, wird auf eine Anpassung des Perimeters verzichtet.

Rund 70 Prozent der Fläche (45 697 m<sup>2</sup>) innerhalb des Geltungsbereichs des Gestaltungsplans sind im Eigentum der PSP Properties AG. Dies gilt namentlich für die von der Teilrevision betroffenen Baufelder A9 und A14. Die weiteren Parzellen befinden sich im Mit- oder Stockwerkeigentum.

Mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan wird das Areal in drei Teilgebiete mit Baufeldern sowie drei Plätzen eingeteilt. Die Baufelder sind entsprechend den Vorschriften mit einer gemischten Nutzung (Wohnungen, Dienstleistung und gewerbliche Nutzungen) bebaut, eine Nutzflächenreserve von rund 4200 m<sup>2</sup> ist noch vorhanden.

## **3. Ausgangslage**

Nachdem 1997 die Brauerei Hürlimann ihren Betrieb auf dem Areal eingestellt hat, ermittelten die Grundeigentümerschaft und die Stadt in einem kooperativen Verfahren ein städtebauliches Konzept sowie die zukünftige Nutzung des Areals. 1999 schlossen die Stadt und die Grundeigentümerschaft einen verwaltungsrechtlichen Schutzvertrag zu den schützenswerten Bauten und Anlagen auf dem Areal ab, im Jahr 2000 wurde der private Gestaltungsplan «Hürlimann-Areal» in Kraft gesetzt.

Das Hürlimann-Areal wurde anschliessend auf Basis dieser beiden Instrumente schrittweise transformiert und entwickelt. Heute sind alle Baufelder gemäss rechtskräftigem privatem Gestaltungsplan bebaut. Dabei verblieb eine Nutzflächenreserve von rund 4200 m<sup>2</sup>, was fünf Prozent der möglichen Ausnützung gemäss rechtskräftigem Gestaltungsplan entspricht. Diese Nutzflächenreserve konnte im Rahmen der definierten Baufelder und Gebäudehöhen jedoch nicht mehr realisiert werden. Hintergrund dafür bildet unter anderem der Umstand, dass das Baufeld A9 aus arbeitshygienischen Gründen (Gebäudetiefe) nicht so dicht überbaut werden konnte, wie es im ursprünglichen Entwicklungsleitbild vorgesehen war.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie hat die Grundeigentümerin PSP Properties AG 2016/17 die Möglichkeiten einer Nachverdichtung mittels Varianten ausgelotet und die Freiraumsituation analysiert. Mit der Studie wurde aufgezeigt, dass sich zwei Gebäude im Teilgebiet A und ein Gebäude im Teilgebiet B für eingeschossige Aufstockungen eignen würden. Weiter wurden verschiedene Varianten für einen Neubau auf dem Brauereiplatz und damit die Neuorganisation dieses Freiraums geprüft. Sowohl im Baukollegium als auch in der Denkmalpflegekommission waren die Aufstockungen als folgerichtige Weiterentwicklungen des Areals unbestritten. Ein Neubau im Bereich des Brauereiplatzes wurde demgegenüber kontrovers diskutiert, schliesslich aber in Form eines flachen, länglichen Volumens für möglich befunden. Im Rahmen vertiefter Abklärungen stellte sich heraus, dass der Spielraum für den Neubau auf dem Brauereiplatz durch die Verkehrsbaulinie der Brandschenkestrasse und die bestehende Blutbuche sehr stark eingeschränkt wird. Daher entschied sich die Grundeigentümerschaft, bis auf weiteres auf einen Neubau zu verzichten, stattdessen die Aufstockungen in den Baufeldern A9 und A14 voranzutreiben und damit die im rechtskräftigen Gestaltungsplan vorhandene Reserve des Teilgebiets A zu realisieren.

#### **4. Planungsrechtliche Situation**

##### *Kantonale Richtplanung*

Im kantonalen Richtplan ist das Hürlimann-Areal dem Siedlungsgebiet zugeordnet.

##### *Regionale Richtplanung*

Im regionalen Richtplan Siedlung und Landschaft ist entlang der Sihl ein Vernetzungskorridor eingetragen. Mit der Zuordnung zur Freihaltezone im Zonenplan wird dieser grundeigentümergebunden gesichert. Die Aufstockungen bestehender Bauten beeinträchtigen diesen Vernetzungskorridor nicht.

##### *Kommunale Richtplanung*

Im Entwurf des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen sind die drei Plätze im Areal als bestehende Freiräume mit besonderer Erholungsfunktion festgehalten. Die Sicherung dieser Freiräume bleibt mit vorliegender Teilrevision unverändert. Der entlang der Bahnlinie verlaufende ökologische Vernetzungskorridor wird durch die Aufstockung von bestehenden Bauten nicht beeinträchtigt.

##### *Kommunaler Verkehrsrichtplan*

Im Entwurf des kommunalen Richtplans Verkehr sind eine bestehende Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität, eine geplante Fussverbindung sowie eine bestehende Veloroute eingetragen. An den bestehenden Verbindungen wird mit vorliegender Teilrevision keine Veränderung angestrebt.

### *Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich*

Das Areal befindet sich hauptsächlich in der Wohnzone W4 mit einer Ausnützungsziffer von 120 Prozent und einem Wohnanteil von 25 Prozent. Der südwestlichste Bereich liegt in der Freihaltezone und beinhaltet Wald. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Gestaltungsplans ist als Informationsinhalt im Zonenplan eingetragen. Der im Zonenplan eingetragene Mindestwohnanteil von 25 Prozent ist ebenso in den Vorschriften zum rechtskräftigen Gestaltungsplan aufgeführt. Die Ausnützung des Areals liegt heute bei rund 135 Prozent, was unter der möglichen Ausnützung einer W4-Arealüberbauung von 160 Prozent liegt.

### *Baulinie an der Brandschenkestrasse*

Mit Art. 3 Abs. 3 Gestaltungsplanvorschriften wird die Wirkung der Baulinien an der Brandschenkestrasse suspendiert. Die bestehenden Baufelder B1 und C1 ragen rund einen halben bis zwei Meter in den Baulinienbereich hinein. Die Aufstockungen sind von den Baulinien nicht tangiert.

## **5. Ausgleich planungsbedingter Vorteile**

In Art. 8 Gestaltungsplanvorschriften werden die in den Teilgebieten maximal zulässigen Gesamtnutzflächen festgelegt. Der Gemeinderat hatte mit Beschluss vom 3. November 1999 dem privaten Gestaltungsplan zugestimmt. Mit der vorliegenden Teilrevision des privaten Gestaltungsplans bleiben die maximal zulässigen Gesamtnutzflächen, denen der Gemeinderat zugestimmt hatte, unverändert. Die Gestaltungsplanrevision schafft die Grundlage für eine wohn- und arbeitshygienisch, wie auch städtebaulich überzeugende Realisierung der bestehenden Nutzflächenreserve.

Die Gestaltungsplanrevision stellt keine mehrwertausgleichspflichtige Aufzoning im Sinne von Raumplanungsgesetz und Mehrwertausgleichsgesetz dar. Im Gegenteil wird sich die zulässige Ausnützung auch nach der Revision des Gestaltungsplans deutlich unter der für Arealüberbauungen heute erlaubten Ausnützung bewegen. Effektiv erreichen die anrechenbaren Flächen sogar nur knapp diejenigen, welche nach der Regelbauweise in der Zone W4 gesamt (d. h. inklusive Dachgeschoss) erstellt werden könnten.

## **6. Allgemeinverbindlicherklärung**

Gestützt auf § 85 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) können Gestaltungspläne als allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn ihnen die Grundeigentümerschaft zustimmt, der mindestens zwei Drittel der einbezogenen Flächen gehören und wenn keine schutzwürdigen Interessen der weiteren Eigentümerinnen und Eigentümer verletzt werden. Rund 70 Prozent der Grundfläche des Gestaltungsplan-Perimeters sind im Besitz der PSP Properties AG. Dazu gehören auch die von der Teilrevision betroffenen Baufelder. Die Teilrevision des privaten Gestaltungsplans wahrt die Rechte der Eigentümer- und Bewohnerschaften in der Nachbarschaft. Es sind keine weiteren Massnahmen ausser den Aufstockungen vorgesehen. Die bestehenden Bauten und Anlagen inklusive Schutzobjekte werden von der Teilrevision nicht nachteilig berührt. Damit sind die Voraussetzungen für die von der PSP Properties AG beantragte Festsetzung und Allgemeinverbindlicherklärung des revidierten privaten Gestaltungsplans «Hürliemann-Areal» gegeben (§ 85 Abs. 2 PBG).

## **7. Festlegungen der GP-Teilrevision**

### *Situationsplan*

Damit die angestrebten Gebäudeaufstockungen realisiert werden können, werden die Höhenkoten der betroffenen Baufelder A9 und A14 im Situationsplan um je 4 m erhöht. Konkret ist

neu im Baufeld A9 West anstelle von 448,0 m ü. M. eine maximale Gebäudehöhe von 452,0 m ü. M., im Baufeld A9 Ost anstelle von 441,0 m ü. M. eine maximale Gebäudehöhe von 445,0 m ü. M. und im Baufeld A14 anstelle von 435,0 m ü. M. eine maximale Gebäudehöhe von 439,0 m ü. M. möglich. Das bestehende Gebäude im Baufeld A9 West gilt mit einer Gebäudehöhe von 28 m bereits heute als Hochhaus, in den beiden anderen Baufeldern sind auch mit den neuen maximalen Gebäudehöhen keine Bauten über 25 m zugelassen.

#### *Ergänzung der Vorschriften mit Art. 11a Lärmschutz*

Mit dem neuen Art. 11a «Lärmschutz» werden in den zusätzlichen Geschossen lärmempfindliche Wohnräume ausgeschlossen, welche nur gegen Westen oder Norden zur Sihlhochstrasse orientiert sind.

#### *Ergänzung von Art. 20 Energie*

Für diese mit der Teilrevision ermöglichten Aufstockungen sollen energetische Anforderungen gemäss aktueller Praxis der Stadt gelten, daher wird Art. 20 «Energie» entsprechend mit zwei Absätzen ergänzt.

## **8. Weitere Sachthemen**

### *Denkmalschutz*

Das ehemalige Brauereiareal ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Gebiet mit einem Erhaltungsziel C bewertet. Besonders erwähnt werden das ehemalige Fassabfüll- und Stallgebäude. Mit dem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Eigentümerschaft und der Stadt (1999, Vertragsänderung 2004) wurde der Umgang mit den Schutzobjekten geklärt. Eine zentrale Charakteristik des Ensembles ist seine Silhouette. Die Brauereianlage wurde auf dem Hügel angelegt und weist dadurch eine abgestufte Höhenentwicklung auf. Mit dem städtebaulichen Konzept wurde die Silhouette fortgeschrieben, indem im Westen des Areals als Teil des Stadterweiterungsgebiets markante Neubauten mit abgestufter Höhenentwicklung realisiert wurden. Die geplanten Aufstockungen respektieren dieses Konzept der Abtreppe und schärfen gleichzeitig den entsprechenden Ausdruck. Somit kommt der Brauereisilhouette weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Die Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich nahm am 3. September 2018 zum Projekt Stellung. Dabei wurde festgestellt, dass die Aufstockungen der nicht historischen Bestandesbauten aus denkmalpflegerischer Sicht möglich sind. Diese Aufstockungen respektieren zudem die mit Art. 16 Abs. 3 der Gestaltungsplanvorschriften verlangte freie Stellung des Schutzobjektes A8.

### *Nutzweise*

Die geplanten Aufstockungen dienen Dienstleistungsbetrieben. Über den gesamten Perimeter wird neu ein Wohnanteil von rund 33 Prozent erreicht. Der minimale Wohnanteil nach rechtskräftigem Gestaltungsplan und dem darunterliegenden Zonenplan beträgt 25 Prozent. Für das Teilgebiet A ist gemäss Gestaltungsplan ein minimaler Wohnanteil von 8 Prozent einzuhalten. Mit den Aufstockungen umfasst der Wohnanteil im Teilgebiet A neu 19 Prozent anstelle bisher 21 Prozent. Aufgrund der Lärmsituation im Zusammenhang mit der Sihlhochstrasse werden in den zusätzlichen Geschossen Wohnräume ausgeschlossen, welche ausschliesslich gegen Westen oder Norden orientiert sind.

### *Parkierung*

Die Anzahl der maximal zulässigen Parkplätze bestimmt sich gemäss rechtskräftigem Gestaltungsplan nach der jeweils geltenden städtischen Parkplatzverordnung. Es sind keine zusätzlichen Parkplätze vorgesehen, da der Bedarf, welcher durch die Aufstockungen generiert wird, mit der bestehenden Anzahl abgedeckt werden kann. Inklusive der Aufstockungen können gemäss geltender Parkplatzverordnung maximal 430 Parkplätze realisiert werden. Auf dem Areal bestehen 429 Parkplätze, wovon 37 oberirdisch angeordnet sind. Die Anzahl bestehender Parkplätze wurde auf Basis der damals geltenden Parkplatzverordnung berechnet und bewilligt.

### *Lokalklima*

Die Vorlage ermöglicht die Aufstockung bestehender Bauten, deren Flachdächer gemäss ursprünglichem Gestaltungsplan zu begrünen sind und welche keine zusätzlichen Hindernisse in der bestehenden Talabwind-Leitbahn darstellen. Im Aussenraum sind keine baulichen Massnahmen oder zusätzliche Baukörper vorgesehen. Der bestehende Brauereiplatz mit seinen Bäumen (inklusive grosser Blutbuche) und dem Wasserstein tragen zum angenehmen Mikroklima bei.

## **9. Öffentliches Mitwirkungsverfahren**

Die Teilrevision des Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal» wurde gemäss § 7 PBG zwischen 6. Mai und 7. Juli 2020 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen einbringen. Während der Auflagefrist sind fünf Einwendungen eingegangen. Diese stammen alle von Privatpersonen und richten sich alle integral gegen die vorgesehenen Aufstockungen. Die Begründungen decken sich teilweise wortwörtlich, es werden insbesondere städtebauliche und denkmalpflegerische Argumente aufgeführt. Teilweise wurden zudem persönliche Bedenken eingebracht. Nach sorgfältiger Prüfung werden alle Anträge auf Ablehnung der Teilrevision nicht berücksichtigt. Der separate Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gibt Auskunft über das Ergebnis der Mitwirkung und nimmt Stellung zu den Einwendungen.

## **10. Vorprüfung durch die kantonalen Behörden**

Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Teilrevision des Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal» bei der Baudirektion zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Gemäss Baudirektion leistet die vorliegende Weiterentwicklung einen Beitrag zur Umsetzung der übergeordneten Richtplanvorgaben. Die Baudirektion begrüsst aus städtebaulicher Sicht die aus der Machbarkeitsstudie als beste Variante hervorgegangenen eingeschossigen Aufstockungen zur Nachverdichtung des Areals, welche die bestehende abgestufte Höhenentwicklung aufnehmen und die Stadtkante zur Sihl hin akzentuieren. Durch die eingeschossigen Aufstockungen werden auch aus Sicht der Baudirektion keine denkmalpflegerischen Schutzobjekte tangiert.

Da der Baubereich A9 im Konsultationsbereich des Zubringers zur Nationalstrasse A3W liegt, ist die Störfallthematik im Erläuterungsbericht darzulegen. Zudem soll der Bericht mit den relevanten übergeordneten Vorgaben ergänzt werden und die Darstellung der Koordinatenpunkte auf dem Situationsplan angepasst werden. Den kantonalen Vorgaben wurden mit der vorliegenden Fassung der Teilrevision des Gestaltungsplans und dem Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) nachgekommen. Unter Berücksichtigung der genannten Auflagen stuft die Baudirektion die Teilrevision des privaten Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal» als genehmigungsfähig ein.

## 11. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU vom 9. März 2011 (AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Regulierungsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die vorliegende Teilrevision des privaten Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal», Zürich-Enge, löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuchen, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

## 12. Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Teilrevision des privaten Gestaltungsplans wird sowohl das Ziel der Siedlungsentwicklung nach innen verfolgt wie auch dem historischen Kontext gebührend Rechnung getragen. Das Hürlimann-Areal ist ein wichtiger Zeuge einer wirtschaftlichen Epoche und soll als solcher erhalten bleiben, aber angemessen weiterentwickelt werden können. Die geplanten Aufstockungen nehmen die abgestufte Höhenentwicklung auf und fügen sich gut in den städtebaulichen Kontext ein. Dies wurde sowohl durch das Baukollegium wie auch die Denkmalpflegekommission der Stadt Zürich bestätigt. Da keine Erhöhung der im Gestaltungsplanperimeter erlaubten Nutzfläche vorgesehen ist, bleiben auch die dem Schutzvertrag vom 7. April 2004 zugrundeliegenden, möglichen Ausnutzungsgrössen gewahrt.

Die bestehenden Vorschriften bleiben unverändert und werden von den geplanten Aufstockungen eingehalten. Die Vorschriften werden für die Aufstockungen mit zwei zusätzlichen Absätzen zur Energie und einem Artikel zum Lärmschutz ergänzt, damit die Aufstockungen den heutigen Anforderungen entsprechen.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden sodann keine schutzwürdigen Interessen der weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Hürlimann-Areals verletzt: Die Aufstockungen betreffen Gebäude, welche sich aus Sicht dieser Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an peripherer Lage im Areal befinden. Sodann bewegen sich die Gebäude im Baufeld A14 und im östlichen Teil von Baufeld A9 nach wie vor in den Dimensionen bzw. der Höhenentwicklung einer Arealüberbauung (Gebäudehöhe bis maximal 25 m). Lediglich im westlichen Teil von Baufeld A9 wird die 25 m-Grenze bereits heute überschritten. Auch nach der Aufstockung wird dieses Gebäude indessen vom Bestandsbau in Baufeld A8 überragt werden.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

I. Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. Der Teilrevision des privaten Gestaltungsplans «Hürlimann-Areal», Zürich Enge (AS 701.330), bestehend aus Gestaltungsplanvorschriften und Plan Mst. 1:1000 (beide Beilagen datiert vom 6. Januar 2021), wird zugestimmt.
2. Der revidierte Gestaltungsplan wird im Sinne von § 85 Abs. 2 PBG allgemeinverbindlich erklärt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan «Hürlimann-Areal», Zürich Enge, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

4. Vom Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen (Beilage, datiert vom 6. Januar 2021) wird zustimmend Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat setzt den revidierten privaten Gestaltungsplan «Hürlimann-Areal», Zürich-Enge, nach Genehmigung durch die zuständige Direktion in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

6. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 6. Januar 2021) wird Kenntnis genommen.
- II. Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Hochbaudepartements übertragen.
- III. In eigener Befugnis:
1. Der Bericht nach Art. 47 RPV, datiert vom 6. Januar 2021, wird verabschiedet.
  2. Der Vorsteher des Hochbaudepartementes wird eingeladen, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Genehmigung bei der Baudirektion des Kantons Zürich einzuholen.
- IV. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), die Stadtentwicklung, Liegenschaften Stadt Zürich, Schutz & Rettung, die Feuerpolizei, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Geschäftsbereich Umwelt), das Tiefbauamt, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen, die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, die Energiebeauftragte, das Schulamt, die Sozialen Dienste, die PSP Properties AG, Seestrasse 353, 8038 Zürich, und durch Weisung an den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti